



Stand: 18. Juni 2021  
Grundlage: 23. CoBeLVO

### **Hygienekonzept für die Mitgliederversammlung am 25. Juni 2021 im Außenbereich der Sportplätze analog zur Gastronomie im Außenbereich**

Folgende Hygienemaßnahmen sind beim Aufenthalt auf den Außenanlagen des TuS Altrip zu beachten:

1. Gäste sollen sich beim Betreten des Geländes die Hände waschen oder desinfizieren, wofür zusätzlich zu den Toilettenräume mindestens 3 weitere Desinfektionsmittelspender (Eingang, Bedienungstheke und Ausgang) aufgestellt werden.
2. Es gilt das **Abstandsegebot** (§ 1 Abs. 2 Satz 1), wonach ein **Mindestabstand von 1,50 Metern** einzuhalten ist.
3. Es sind maximal 200 Besucher im Außenbereich der Sportplätze zulässig.
4. Es gilt die **Maskenpflicht** (§ 1 Abs. 3 Satz 4) mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Die Maskenpflicht besteht nicht am Sitzplatz.
5. Für alle Besucher gilt die Pflicht zur **Kontakterfassung** (§ 1 Abs. 8 Satz 1, 22. CoBeLVO). Die Kontakterfassung erfolgt über die **LUCA APP** oder eine Teilnehmerliste nach Vorgaben des Datenschutz mit Namen, Vornamen, Anschrift, Telefon sowie die Erfassung von Datum und Zeit der Anwesenheit.
6. Die Bewirtung erfolgt an der Verkaufstheke unter Einhaltung des Abstandsgebots. Speisen und Getränken dürfen von der Theke nur abholt werden. Der Verzehr ist ausschließlich auf dem festen Sitzplatz erlaubt.
7. Pro Tisch dürfen höchstens **fünf Personen aus verschiedenen Hausständen** sitzen, wobei Kinder der jeweiligen Hausstände bis einschließlich 14 Jahre sowie geimpfte Personen nach § 2 Nr. 2 und genesene Personen nach § 2 Nr. 4 bei der Bestimmung der Personenanzahl außer Betracht bleiben.
8. **Toiletten dürfen nur einzeln** betreten und genutzt werden.
9. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu verwehren
10. Alle Besucher sind durch Hinweisschilder und Aushänge über die einzuhaltenden Regeln zu informieren.
11. Es gibt 3 Hygienebeauftragte sowie weitere Ordner, die die Überwachung des Zutritts zum Gelände zu gewährleisten, die Einhaltung der festen Sitzordnung ist sicherstellen.
12. Auch nach offiziellem Veranstaltungsende (Ende der Mitgliederversammlung) ist der Verein für die Einhaltung der Vorgaben der CoBeLVO auf seinem Gelände verantwortlich.